



Hausordnung

Mehrweckanlage Winikon



Inhaltsverzeichnis

1. Zuteilung und Benützung	3	
Artikel 1	1.1. Zuteilung Proben	3
Artikel 2	1.2. Benützungsdauer	3
Artikel 3	1.3. Jugendriegen	3
Artikel 4	1.4. Hauptreinigung	3
Artikel 5	1.5. Ausfallende Übungsabende	3
Artikel 6	1.6. Benützung für ausserordentliche Zwecke	3
Artikel 7	1.7. Rauchverbot	3
Artikel 8	1.8. Allgemeine Hausordnung	3
2. Wartung	3	
Artikel 9	2.1. Öffnen und Schliessen	3
Artikel 10	2.2. Badge	4
Artikel 11	2.3. Parkplätze	4
Artikel 12	2.4. Zugang Nordseite	4
Artikel 13	2.5. Kontrolle	4
Artikel 14	2.6. Ordnung	4
Artikel 15	2.7. Schäden	4
Artikel 16	2.8. Haftung	4
3. Turnbetrieb	4	
Artikel 17	3.1. Turnschuhe	4
Artikel 18	3.2. Turngeräte	4
Artikel 19	3.3. Magnesium	5
Artikel 20	3.4. Versorgen der Geräte	5
Artikel 21	3.5. Hantelheben / Wurfgeräte / Ballspiele	5
Artikel 22	3.6. Duschen	5
Artikel 23	3.7. Musik- und Schaltanlagen	5
Artikel 24	3.8. Licht und Heizung	5
4. Musikproben	5	
Artikel 25	4.1. Parkettböden	5
Artikel 26	4.2. Instrumentendepot	5
5. Allgemeines	5	
Artikel 27	5.1. Haftung für Garderoben und Fundgegenstände	5
Artikel 28	5.2. Übertretungen	5
Artikel 29	5.3. Inkraftsetzung	6

1. Zuteilung und Benützung

Artikel 1 1.1. Zuteilung Proben

Die Zuteilung der ordentlichen Übungs- und Probenstunden an die einzelnen Vereine ist Sache des Gemeinderates.

Bei der Benützung der Mehrzweckanlage Winikon und ihren Einrichtungen durch Vereine für Proben darf der schulische Betrieb nicht gestört werden. Es gelten die folgenden Prioritäten:

1. Schulen,
2. Vereine Dorfteil Winikon,
3. örtliche Vereine.

Artikel 2 1.2. Benützungsdauer

Die Benützung der Mehrzweckanlage Winikon ist gemäss Belegungsplan von Montag – Freitag, bis längstens 22.00 Uhr gestattet. Allfällige Proben am Samstag sind von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Hauswart möglich. Proben an Feiertagen und Sonntagen werden nur ausnahmsweise gestattet, müssen aber vorher mit dem Hauswart abgesprochen werden.

Artikel 3 1.3. Jugendriege

Die Mehrzweckanlage darf von Schülern und Jugendriege nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder volljährigen Vereinsleitperson benutzt werden. Bei minderjährigen Vereinsleitpersonen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Leitung sorgt dafür, dass sich die Riege erst 15 Minuten vor Beginn der Übungen einfindet. Spätestens um 20.00 Uhr sind die vor und primarschulpflichtigen Kinder nach Hause zu entlassen.

Artikel 4 1.4. Hauptreinigung

Während den Fasnachtsferien, Sommerferien und Weihnachtsferien bleibt das Gebäude für den Probenbetrieb geschlossen. In Einverständnis mit dem Hauswart können für den Probenbetrieb Ausnahmen gemacht werden. Diese dürfen die Arbeiten für die ordentliche Hauptreinigung nicht beeinträchtigen.

Artikel 5 1.5. Ausfallende Übungsabende

Ausfallende Übungsabende sind dem Hauswart rechtzeitig, mindestens tags zuvor, zu melden.

Artikel 6 1.6. Benützung für ausserordentliche Zwecke

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die einzelnen Räumlichkeiten während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu belegen. Ein Kompensationsanspruch für den Verein besteht nicht.

Artikel 7 1.7. Rauchverbot

Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 und der bundesrätlichen Verordnung vom 28. Oktober 2009 wird das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind verboten. Das Rauchverbot gilt ab 1. Mai 2010 auch in der Mehrzweckanlage Winikon.

Artikel 8 1.8. Allgemeine Hausordnung

Die Benützer haben sich der vom Gemeinderat erlassenen Hausordnung und den Anweisungen des Hauswartes zu unterziehen.

2. Wartung

Artikel 9 2.1. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen des Vereinseingangs ist Sache des Hauswartes, ausgenommen während dem Wochenende und den Schulferien, da sind die Benutzer selber zuständig.

Turnhalle, Bühne, UG(Mehrzweckraum), UG-Küche, Haupteingang MZA und Lieferanteneingang müssen nach jeder Benützung abgeschlossen werden.

Der Vereinseingang muss ab 20.00 Uhr von den Benutzern nach der Probe abgeschlossen werden, während den Ferien und am Wochenende beim Verlassen der MZA.

Artikel 10 **2.2. Badge**

Für die Herausgabe des Badge ist der Hauswart zuständig. Badges werden nur gegen Unterschrift abgegeben, der Unterzeichnete erklärt sich mit den Bedingungen auf der Badge-Quittungsblatt einverstanden.

Artikel 11 **2.3. Parkplätze**

Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Artikel 12 **2.4. Zugang Nordseite**

Der nordseitige Zugang (Pfrundhaus) dient nur als Serviceweg für Auf- und Abladearbeiten sowie als Zugang für Behinderte. Im Übrigen darf auf diesem Weg kein Publikumsverkehr stattfinden, d.h. dass dieser Zugang nicht für den Probenbetrieb und nicht als Abstellfläche für Fahrzeuge und Gegenstände jeglicher Art benutzt werden darf.

Artikel 13 **2.5. Kontrolle**

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der benutzten Räume alle Lichter gelöscht sowie die Fenster, Storen und Türen wieder ordnungsgemäss verschlossen sind.

Der Hauswart kann stichprobenmässige Kontrollgänge machen und Verstösse gegen die Hausordnung dem Gemeinderat melden.

Artikel 14 **2.6. Ordnung**

Auf der ganzen Anlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle ist Sache des Veranstalters. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Verantwortlichen für die Ordnungskontrolle zu bestimmen.

Esswaren und Getränke (ausgenommen Mineralwasser) dürfen während dem Probebetrieb nicht in die Turnhalle, auf die Bühne und ins UG genommen werden. Tiere haben keinen Zutritt in die MZA.

Artikel 15 **2.7. Schäden**

Sämtliche Räumlichkeiten, Gerätschaften und Einrichtungen sind jederzeit mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen sind die betreffenden Vereine oder Kursleiter verantwortlich. Schäden sind dem Hauswart zu Händen des Gemeinderates sofort zu melden. Die Schäden dürfen nur durch die vom Hauswart bezeichneten Fachleute behoben werden.

Artikel 16 **2.8. Haftung**

Für das von Vereinen und Organisationen eingelagerte Material und Geräte wird seitens der Gebäudeeigentümerin keinerlei Haftung übernommen.

3. Turnbetrieb

Artikel 17 **3.1. Turnschuhe**

Aus unfalltechnischen und hygienischen Gründen ist empfehlenswert mit Turn- oder Geräteschuhe zu turnen. Das Betreten der Turnhalle ist nur in sauberen Turnschuhen erlaubt. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägel oder abfärbenden Gummisohlen sind verboten.

Artikel 18 **3.2. Turngeräte**

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit einer Rollvorrichtung gerollt werden. Es ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Ohne Bewilligung des Gemeinderates oder des Hauswartes dürfen keine gemeindeeigenen Geräte aus dem Gebäude entfernt werden.

Alle zugänglichen Geräte im Geräteraum können von der Schule und den Vereinen genutzt werden. Vereinsinterne Materialien können in den zugeteilten Schränken aufbewahrt werden. Jeder Verein ist für Ordnung und Sauberkeit in den Schränken selber verantwortlich. Auf den Aussenanlagen dürfen keine Innengeräte eingesetzt werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Turnhalle gebraucht werden.

Artikel 19 **3.3. Magnesium**

Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und im Schrank zu versorgen. Verunreinigungen sind sofort aufzunehmen.

Artikel 20 **3.4. Versorgen der Geräte**

Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt. Gerätetore sind sorgfältig zu bedienen und stets zu schliessen.

Artikel 21 **3.5. Hantelheben / Wurfgeräte / Ballspiele**

Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern müssen auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel- und Steinstossen oder dergleichen gehören auf die hierfür bestimmten Aussenanlagen. Sprungmatten dürfen nicht aus der Halle genommen werden. In Korridoren, Foyers, Bühne und UG(Mehrzweckraum) ist das Ballspielen verboten.

Artikel 22 **3.6. Duschen**

Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen. Es ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Schüler dürfen die Duschanlagen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Riegenleiter benützen.

Artikel 23 **3.7. Musik- und Schaltanlagen**

Musik- und Schaltanlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitern bedient werden. Elektro- und Lautsprechanlagen dürfen Veranstaltungen nur vom bezeichneten Fachmann (Bühnenmeister oder eine vom ihm bestimmte Person) bedient werden.

Artikel 24 **3.8. Licht und Heizung**

Es ist stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

4. Musikproben

Artikel 25 **4.1. Parkettböden**

Parkettböden (Bühne, Mehrzweckraum Untergeschoss) sind vor Beschädigung durch harte Gegenstände wie Musikinstrumente, Einrichtungen, etc. zu schützen. Ebenfalls sind sie vor Verunreinigung durch Instrumentenwasser mit geeigneten Unterlagen zu schützen.

Artikel 26 **4.2. Instrumentendepot**

Instrumente auf der Bühne sind nach jeder Probe hinter dem Vorhang zu deponieren. An Festanlässen müssen die Instrumente in den vorgesehenen Raum (alter Geräteraum) versorgt werden. Das Verräumen der Instrumente ist Sache des Musikvereines. Der Musikverein muss rechtzeitig durch die Vereine oder Hauswart informiert werden.

5. Allgemeines

Artikel 27 **5.1. Haftung für Garderoben und Fundgegenstände**

Seitens der Hauseigentümerin wird jede Haftung für allfällige Diebstähle aus den Garderoben und dergleichen abgelehnt.

Fundgegenstände kommen in die Fundkiste. Gefundene Wertgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt. Gegenstände, die nicht innert drei Monaten abgeholt werden, können vom Hauswart entsorgt werden.

Artikel 28 **5.2. Übertretungen**

Die Benützer sorgen im eigenen Interesse für die Einhaltung von Reglement und Hausordnung. Nichtbeachtung kann den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.

Artikel 29

5.3. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung wurde am 20. Dezember 2018 durch den Gemeinderat Triengen genehmigt und tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Hausordnung über die Mehrzweckanlage Winikon, welche am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Triengen, 20. Dezember 2018, me

Der Gemeinderat:

René Buob
Gemeindepräsident

Guido Obrist
Gemeindeschreiber I